



VERGABEUNTERLAGEN

20261021

Beschaffung für Cisco Komponenten Neubau ZFE

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung (Korrektur)

AUFTRAGGEBER

Universitätsklinikum Frankfurt

Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main, Deutschland

04.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vergabeunterlagen/Dateien	4
Anlage-Bewerbungsbedingungen EU.pdf	4
Anlage-D Datenschutzerklärung.pdf	6
Anlage-A Angebotsschreiben ohne Lose.pdf	9
Bietergemeinschaft und Nachunternehmen	12
Anlage-EN1 Eigenerklärung Nachunternehmen.pdf	12
Anlage-EN2 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen.pdf	13
Anlage-EBG Erklärung Bietergemeinschaft.pdf	14
Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug Russland.pdf	15
Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn.pdf	17
Vertragsbedingungen UKF	19
Anlage- AVV.pdf	19
Kaufvertrag_(Kurzfassung)	35
Ergaenzende_Vertragsbedingungen_fuer_den_Kauf_von_Hardware	36
Anlage-AZL Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen Lieferleistungen.pdf	43
I. ALLGEMEINES	43
2. Auftragsbedingungen des Auftragnehmers	43
3. Reihenfolgenregelung Vertragsbedingungen	43
4. Vertraulichkeit	44
5. Vergütung Angebotserstellung	44
II. LEISTUNGSERBRINGUNG	44
7. Vertragsänderung	44
8. Bemusterung	44
9. Lieferung und Abnahme	44
10. Umweltverträglichkeit	45
11. Unterauftragnehmer	46
12. Leistungsnachweise	46
III. RECHNUNG UND BEZAHLUNG	47
14. Zahlungsbedingungen / Skonto	47
15. Betriebssicherheit und Gewährleistung	48
IV. LEISTUNGSSTÖRUNGEN	49
17. Vertragsstrafen	50
18. Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt	50
V. SONSTIGES	51
20. Versicherungen	51
21. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	51
22. Vertragspartner	52

23. Vertrag.....	53
24. Dokumentensprache	53
25. Änderungen und Nebenabreden	53
26. Gerichtsstand	53
27. Schlussbestimmungen	53
28. Salvatorische Klausel.....	53
Produkte/Leistungen	54
Eignungskriterien.....	67
Leistungskriterien	73
Anlagen	74



04.08.2026

{Bieterdaten: Name | Supplier.Name}
{Bieterdaten: Straße | Supplier.AddressStreet}
{Bieterdaten: PLZ und Ort | Supplier.AddressZipCodeCity}

Unser Zeichen: 20261021

Betreff: Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Universitätsklinikum Frankfurt – Anstalt des öffentlichen Rechts – schreibt im Namen und auf Rechnung von Universitätsklinikum Frankfurt 60590 Frankfurt am Main folgende Leistung aus:

Beschaffung für Cisco Komponenten Neubau ZFE

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Vertragsbeginn:

Leistungsbeginn:

Ende:

Anmerkungen:

Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

I. Zuschlagskriterium

Niedrigster Preis

II. Verfahren

Nebenangebote sind nicht zugelassen

Es ist nur die Abgabe eines Hauptangebots zugelassen.

A. Fristen

Angebotsfrist: 31.08.2026 12:00:00 Uhr

Bindefrist: 30.09.2026

Frist für Bieterfragen: 21.08.2026 23:59 Uhr

B. Anlagen/Unterlagen, die im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- Anlage-D Datenschutzerklärung
- Anlage-BEU Bewerbungsbedingungen EU
- Lageplan (abzurufen unter: https://www.unimedizin-ff.m.de/fileadmin/redakteure/Presse/Lageplan/lageplan_ukf.pdf)

C. Elektronische Teilnahme

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://portal.deutsche-e-vergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei. Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

D. Angebotsabgabe

Es werden nur elektronische Angebote in Schriftform akzeptiert!

Unterschriften: Durch Hochladen des Angebotes und die in der eVergabe hinterlegte Signatur gilt das Angebot als signiert abgegeben.

E. Bieterfragen & Kommunikation

Bieterfragen müssen bis spätestens 21.08.2026 23:59 Uhr eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird keine Beantwortung zugesichert.

Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe-Bieterassistenten gestellt und dort geprüft werden.

Den Assistenten erreichen Sie unter <https://portal.deutsche-e-vergabe.de>. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonisch, schriftlich oder per E-Mail, werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail. Alle Antworten müssen im Assistenten geprüft werden.

F. Vor-Ort-Besichtigung

Im Rahmen dieser Vergabe werden keine Objektbesichtigungen als erforderlich angesehen.

III. Bietergemeinschaft

Wird zur Leistungserbringung eine Bietergemeinschaft gebildet, ist die Anlage-EBG Eigenerklärung Bietergemeinschaft mit dem Angebot anzugeben und von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft sind zusätzlich folgende Erklärung abzugeben:

- Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug zu Russland
- Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn

Diese Dokumente sind gesondert von den dazu berechtigten Personen zu signieren.

IV. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Leistungen durch Nachunternehmer ausführen zu lassen, sind folgende Erklärungen und Nachweise abzugeben:

- Art und Umfang der Leistungen durch Nachunternehmer (Anlage-EN1, vom Bieter unterschrieben)
- Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers (Anlage-EN2, vom Nachunternehmer unterschrieben).

Von allen Nachunternehmern sind nachfolgend aufgeführte Erklärungen und Nachweise mit dem Angebot einzureichen:

- Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug zu Russland
- Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn

Die Einschaltung weiterer Nachunternehmer als der im Angebot benannten Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Bieter muss sicherstellen, dass ein Nachunternehmer die Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weitervergibt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- bei der Übertragung eines Unterauftrags nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- dem Auftraggeber den Nachunternehmer zu benennen,
- dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer hat sich ferner zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

V. Eignungsleihe

Sofern ein Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen will, wird im Rahmen der Eignungsprüfung überprüft, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so behält sich der Auftraggeber vor eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe zu verlangen.

VI. Angebotsschreiben

Mit der **Anlage-A Angebotsschreiben** sind alle geforderten Anlagen und Nachweise abzugeben.

A. Unterlagen, die ggfs. ausgefüllt beigelegt / erstellt werden müssen:

- Anlage Produkte/Leistungen (Positionsteil; im Bietercockpit der eVergabe)
- Anlage Kriterienkatalog (im Bietercockpit der eVergabe)

- **bei Bietergemeinschaften:**
- Anlage-EN 1 Eigenerklärung Nachunternehmereinsatz
- Anlage-EN 2 Verpflichtungserklärung Nachunternehmer
- Anlage-EBG Eigenerklärung Bietergemeinschaft
- Anlage-BMWK bei Nachunternehmer + Bietergemeinschaft
- Anlage-VT bei Nachunternehmer + Bietergemeinschaft

B. Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Urkalkulation
- weitergehende Referenznachweise

C. Anlagen des Bieters

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle dem Angebot beigelegten Anlagen Angebotsbestandteil sind. Dies gilt auch für Prospekte und Technische Datenblätter.

Falls es nicht ausdrücklich gefordert wird, ist die Abgabe von Prospekten, Broschüren oder Datenblättern nicht erwünscht und kann zum Ausschluss des Bieters führen.

Sofern Prospekte oder Datenblätter beigelegt werden, muss aus dem Prospekt oder dem Datenblatt eindeutig hervorgehen und vom Bieter markiert werden, welches Produkt und welche Produktkonfiguration oder Leistung angeboten wird.

Wird vom Bieter in den von ihm mit dem Angebot abgegebenen Anlagen auf Zertifizierungen/Nachweise verwiesen, sind diese ebenfalls als Anlagen dem Angebot beizufügen.

Werden vom Bieter eigene Allgemeine-, Besondere-, Zusätzliche oder Ergänzende Geschäftsbedingungen mit dem Angebot abgegeben oder in Angebotsanlagen auf diese verwiesen, ist das Angebot nicht beauftragungsfähig, da es unter einem nicht vorgesehenen Vorbehalt steht.

VII. Vertragsunterlagen

A. Unterlagen die bei Beauftragung Vertragsbestandteil werden:

- Anlagen/Unterlagen gemäß Abschnitt VI. A
- Leistungsbeschreibung/-verzeichnis, Pflichten-/Lastenheft
- Anlage-VOL-B Vertrags- und Vergabeordnung für Leistungen, Teil B
- Code of Conduct für Lieferanten (abzurufen unter: <https://www.unimedizin-ff.m.de/ueber-uns/lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz>)
- Anlage-AZD Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen Dienstleistungen
- EVB-IT Vertrag und AGB
- Anlage -AVV Auftragsdatenverarbeitung (nach Zuschlag vom Auftragnehmer auszufüllen)

B. Skonto

Der Auftraggeber ist gemäß AEB berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen (30 Tage netto) ab Rechnungseingang beim Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 3 v.H. des Rechnungsbetrages abzuziehen.

Erfolgt die Leistung später, so gilt der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages.

Eine Nichtgewährung von den vorgenannten Skonti führt zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung.

Wird ein höheres Skonto zu den vorgenannten Bedingungen angeboten, so gilt dies als vereinbart.

VIII. Schutzrechte

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von Schutzrechten an den angebotenen Geräten oder Dienstleistungen geltend gemacht werden.

IX. Verschwiegenheit

Der Bieter hat auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter und Nachunternehmer zu verpflichten. Der Auftraggeber behält sich vor, diesbezügliche Nachweise im Falle der beabsichtigten Auftragsvergabe zu verlangen.

X. Rechtsschutz

Behörde für Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer gem. § 156 GWB): Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1–3 (Wilhelminenhaus)

64283 Darmstadt

Kontakt ist per E-Mail unter vergabekammer@rpda.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen,
Vergabeabteilung

Aufsichtsrat
Christoph Degen
(Vorsitzender)

Postanschrift
Universitätsklinikum Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt a. M.

Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE32 5005 0201 0000
3799 99
BIC: HELADEF1822

Postbank Frankfurt
IBAN: DE14 5001 0060 0000
7606 03
BIC: PBNKDEFF

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Universitätsmedizin Frankfurt
Vergabenummer: 20261021
Vergabeverfahren: Beschaffung für Cisco Komponenten Neubau ZFE

Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Information nach Art. 13 DSGVO

Vertrauen ist wichtig, besonders wenn es um Ihre Daten geht. Aus diesem Grund erachten wir es als unsere Verpflichtung, nur die Daten zu erheben, welche unbedingt erforderlich sind, sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

Die Universitätsmedizin Frankfurt hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Nachstehend finden Sie Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und den Ihnen zukommenden Rechten:

1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen

Universitätsmedizin Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7
60596 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 63 01-0
Fax: +49 69 6301-63 01

E-Mail: info@unimedizin-ffm.de
Internet: www.unimedizin-ffm.de

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten (gemäß Art. 37 DSGVO)

Datenschutzbeauftragte(r) der Universitätsmedizin Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7
60596 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 63 01-7235
E-Mail: datenschutz@unimedizin-ffm.de

3. Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten, Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Im Vergabeverfahren sind personenbezogene Daten, insbesondere bei der Eignungsprüfung von Bedeutung, etwa wenn die Bieter aufgefordert werden, Referenzen mit Lebensläufen, Namen, Adressen und Fotos ihrer Mitarbeiter vorzulegen. Auch Studien- und Ausbildungsnachweise sind personenbezogene Daten, welche im Rahmen des Verfahrens verarbeitet werden können.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene einwilligt.

Nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist zudem nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher der Verantwortliche unterliegt. Gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie auf einer Einwilligung beruht.

Da wir als Vergabestelle nach dem Vergaberecht verpflichtet sind, die Eignung unter Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu prüfen, ist dies nach den vorgenannten Regelungen zulässig.

Zudem kommt eine Verarbeitung aufgrund einer konkludenten Einwilligung in Betracht, wenn die Bieter und deren Beschäftigte personenbezogene Daten im Rahmen der Bewerbung selbst zur Verfügung stellen.

4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies

- unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß §8 Abs 4 VgV bzw. §6 Abs. 2 UVgO erforderlich ist.

5. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- (i) Auskunft zu erhalten über die verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. deren Kategorien, die Verarbeitungszwecke, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die Absicht, Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln einschliesslich dafür geeigneter Garan-

tien, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten,

- (ii) die Berichtigung, Ergänzung, oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen,
- (iii) von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken,
- (iv) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen,
- (v) Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen,
- (vi) bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, teilen Sie dies per E-Mail an datenschutz@unimedizin-ffm.de mit.

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters

Zuständige Sachbearbeitung beim Bieter

Telefon

E-Mail Adresse

Geschäftszeichen des Bieters

Universitätsklinikum Frankfurt

Anstalt des öffentlichen Rechts

Abteilung 3.3 Zentrale Vergabe

Theodor-Stern-Kai 7

D-60590 Frankfurt

Vergabenummer der Vergabestelle
20261021

Angebot

Lieferung/Leistung

Beschaffung für Cisco Komponenten Neubau ZFE

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten.

Wir halten uns bis zum Ende der Bindefrist an dieses Angebot gebunden.

Dem Angebot liegen die in der o. g. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes übersandten
Bewerbungsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde.

Die Angebotsendsumme in Euro gemäß
Leistungsbeschreibung einschl. Umsatzsteuer beträgt:

Preisnachlass in % ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme
für das Angebot:

Skonto:

Der Auftraggeber ist berechtigt Skonto abzuziehen. Die Fristen und Skonti ergeben sich aus
den Vergabeunterlagen, die Angebotsbestandteil sind.

Die Skontofrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der prüffähigen Rechnung beim
Auftraggeber.

Bestandteil meines/unseres Angebotes sind sämtliche Vertragsbedingungen, inklusive der VOL/A, welche die Auftraggeberin den Vergabeunterlagen beigefügt hat.

Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben können.

Wir erklären, dass:

ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen aufgeführt sind (Anlage-EN1), im eigenen Betrieb ausführen werden.

ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n),

mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.

falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Hinweis: Durch Hochladen des Angebotes und die in der eVergabe hinterlegte Signatur gilt das Angebot als signiert abgegeben.

Anlagen: siehe nächste Seite

Anlagen:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Anlage-EN 1 Eigenerklärung Nachunternehmen

Bieter	Vergabenummer	Datum
	20261021	
Projekt		
Leistung Beschaffung für Cisco Komponenten Neubau ZFE		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen / Firma des Nachunternehmers

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Anlage-EN2 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
	20261021	
Projekt		
Leistung Beschaffung für Cisco Komponenten Neubau ZFE		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

- ☐ Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

Anlage-EBG Erklärung Bietergemeinschaft

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer	Projekt
Vergabenummer	Leistung
20261021	Beschaffung für Cisco Komponenten Neubau ZFE

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 -

Eigenerklärung

(von allen Bewerbern / Bieter / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers:

20261021

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
- b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
- c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

_____, den _____

Unterschriften (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

(Name und Anschrift des Bieters)

Vergabenummer: 20261021

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Nachfolgende Erklärung ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.
 2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.
 3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.
- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.

- Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.
- 4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.
- 5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnerklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

Ort/Datum, Firma des Unternehmens, Name der natürlichen Person, die unterschriftsbefugt ist

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen dem

Universitätsklinikum Frankfurt (Anstalt des öffentlichen Rechts),

vertreten durch den Vorstand

Theodor - Stern - Kai 7

60590 Frankfurt am Main

Ausführende Stellen, Verantwortliche nach Art. 4 DS-GVO

- Verantwortliche - nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem/der

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt -

Präambel

Die Parteien sind sich über die Bedeutung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts beim Umgang mit personenbezogenen Daten bewusst und ihnen sind die dazu bestehenden rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt. Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus bestehenden oder künftigen Verträgen über Lieferungen und Leistungen ergeben, soweit diese eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers oder seiner Patienten, insbesondere im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), durch den Auftragnehmer zum Gegenstand haben.

Inhalt

Präambel	2
1. Gegenstand und Dauer des Auftrags	3
2. Konkretisierung des Auftragsinhalts	3
3. Technisch-organisatorische Maßnahmen	4
4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten	4
5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers	5
6. Unterauftragsverhältnisse	6
7. Kontrollrechte des Auftraggebers	7
8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers	7
9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers	8
10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten	8
11. Informationspflichten, Schriftformklausel	8
12. Verpflichtung zur Geheimhaltung von Berufsgeheimnissen (§ 203 StGB)	9
13. Haftung	10
14. Salvatorische Klausel	10
15. Rechtswahl, Gerichtsstand	10
Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 25	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 2 – Kontaktdaten des Auftragnehmers	14
1. Datenschutzbeauftragte(r)	14
2. Ansprechpartner (wenn kein(e) Datenschutzbeauftragte(r) erforderlich ist)	14
3. ständiger Vertreter gemäß Art. 27 DS-GVO	14
Anlage 3 – Liste der Unterauftragnehmer des Auftragnehmers	15
Anlage 4 – Weisungsberechtigte Personen	16
1. beim Auftraggeber	16
2. beim Auftragnehmer	16

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Gegenstand
- Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:für das Universitätsklinikum Frankfurt
- (2) Dauer

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist gemäß Hauptbeauftragung gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

- Auftragsinhalt ist die Durchführung von: für das Universitätsklinikum Frankfurt.
- (1) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

- ☐ Patientendaten / Personenstammdaten
- ☐ Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- ☐ Adressdaten
- ☐ Gesundheitsdaten
- ☐ Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- ☐ Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- ☐ Interessenten
- ☐ Besucher
- ☐ Bewerber
- ☐ Planungs- und Steuerungsdaten
- ☐ Auskunftsangaben
(von Dritten, z.B. Auskunftfeien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- ☐

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- ☐ Patienten
- ☐ Spender
- ☐ Interessenten
- ☐ Beschäftigte
- ☐ Lieferanten
- ☐ Handelsvertreter
- ☐ Ansprechpartner
- ☐ Abonnenten
- ☐

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung, sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [**Anlage 1**].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer

wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftragnehmer unterstützt angesichts der Art der Verarbeitung den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) ☐ Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DS-GVO ausübt.
- ☐ Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- ☐ Als Datenschutzbeauftragte(r) ist beim Auftragnehmer bestellt: **[Anlage 2]**. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- ☐ Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.
- b) ☐ oder: Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird benannt: **[Anlage 2]**.
- c) ☐ oder: Da der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union hat, benennt er folgenden Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 DS-GVO in der Union: **[Anlage 2]**.
- d) ☒ Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- e) ☒ Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO **[Anlage 1]** sicherzustellen.
- f) ☒ Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- g) ☒ Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits-

- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- h) ☒ Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- i) ☒ Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse, sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- j) ☒ Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers, auch bei ausgelagerten Nebenleistungen, angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) wie folgt beauftragen:

- ☐ Eine Unterbeauftragung ist unzulässig
- ☐ nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers
- ☐ Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO. **[Anlage 3]**

(3) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers ist zulässig, soweit der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(4) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftragnehmers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(5) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.

Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer

- ☐ ist nicht gestattet;
- ☐ bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform);
- ☐ bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennendem Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch (optional durch Auftragnehmer zu belegen):

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren)
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artt. 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer wird Daten des Auftraggebers nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen und nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind in der **[Anlage 4]** benannt und sind mit den weisungsberechtigten Personen des Auftragnehmers zu vervollständigen.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Informationspflichten, Schriftformklausel

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

(2) Es gelten ausschließlich diese Bedingungen; Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.

12. Verpflichtung zur Geheimhaltung von Berufsgeheimnissen (§ 203 StGB)

(1) Im Rahmen dieses Auftrages werden auch Daten verarbeitet, die unter ein Berufsgeheimnis (im Sinne von § 203 StGB) fallen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Berufsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass sich Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken und unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, strafbar machen nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB.

Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen (z.B. Subunternehmer), die damit befasst sind, sich in Textform dazu verpflichtet haben, die ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Berufsgeheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren und sie über die mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB belehrt wurden. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar macht, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, und die mitwirkende Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass die weitere mitwirkende Person zur Geheimhaltung verpflichtet wurde

(3) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass Daten, die er im Auftrag eines Berufsgeheimnisträgers verarbeitet u.U. dem Zeugnisverweigerungsrecht von sogenannten mitwirkenden Personen unterliegt (§ 53a Strafprozessordnung (StPO)). Entsprechend § 53a StPO entscheidet jedoch der Berufsgeheimnisträger über die Ausübung des Schweigerechts. Im Falle einer Befragung wird der Auftragnehmer unter Hinweis auf § 53a StPO dieser widersprechen und unverzüglich den Auftraggeber informieren, der daraufhin bzgl. der Wahrnehmung des Schweigerechts entscheidet.

(4) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die sich in seinem Gewahrsam befindenden Geheimnisschutzdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 2 StPO unterliegen. Die Daten dürfen nicht ohne das Einverständnis des Auftraggebers (Berufsgeheimnisträger) herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Auftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Auftraggeber informieren.

13. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen insbesondere nach Artikel 82 DS-GVO.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen oder damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen wird Frankfurt als Gerichtsstand vereinbart.

Für den Auftraggeber:

Name, Funktion:

Ort, Datum, Unterschrift:

Für den Auftragnehmer:

Name, Funktion: (*mindestens ppa.*)

Ort, Datum, Unterschrift:

Universitätsklinikum Frankfurt

Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

Diese Anlage ergänzt den Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Ziel dieser Anlage ist die Festlegung und Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOMs) nach dem aktuellen Stand der Technik, zum Schutz personenbezogener Daten und insbesondere zum Schutz besonders schutzwürdiger personenbezogener Daten, gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen, die in jedem Fall mindestens vorliegen müssen. Technische- und organisatorische Maßnahmen die über die hier genannten hinausgehen bzw. im Rahmen der angegebenen Services näher spezifiziert werden sind beizufügen. Erweiterungen der Maßnahmen die dem Schutz der personenbezogenen Daten dienen und diese nicht gefährden, können zu jedem Zeitpunkt in einvernehmlicher Rücksprache eingesetzt werden.

1. Technische Maßnahmen:

1.1 Verschlüsselung:

- **Datenverschlüsselung:** Alle besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten müssen sowohl bei der Übertragung als auch bei der Speicherung mittels starker Verschlüsselungsverfahren (z.B. AES-256) geschützt werden.
- **Schlüsselspeicherung:** Verschlüsselungsschlüssel müssen sicher gespeichert und verwaltet werden.

1.2 Transportverschlüsselung:

- **TLS/SSL:** Alle Datenübertragungen müssen mindestens durch TLS (Transport Layer Security) in der aktuellen Version (z.B. TLS 1.3 oder höher) geschützt werden. Auf eigenes Risiko des Auftragnehmers kann auch TLS 1.2 verwendet werden. Der Auftragnehmer übernimmt hierbei das Risiko.
- **VPN:** Bei der Übertragung über unsichere Netzwerke ist der Einsatz von Virtual Private Networks (VPNs) erforderlich.
- **End-to-End-Verschlüsselung:** Bei besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten ist eine End-to-End-Verschlüsselung zu implementieren, um sicherzustellen, dass Daten nur von autorisierten Endpunkten entschlüsselt werden können.
- **E-Mail-Verschlüsselung:** E-Mails, die besonders schutzwürdige personenbezogenen Daten enthalten, müssen z.B. mit S/MIME oder PGP verschlüsselt werden.

1.3 Zutrittskontrolle:

- Physische Zugangskontrollen zu den Räumlichkeiten, in denen besonders schutzwürdige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, z.B. durch elektronische Zugangssysteme, Sicherheitspersonal, Videoüberwachung.
- Protokollierung aller Zutrittsaktivitäten.

1.4 Zugangskontrolle:

- Implementierung von Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA), insbesondere für den Zugang zu besonders schutzwürdigen personenbezogene Daten und zentraler Rechnerstruktur.
- Verwendung von rollenbasierter Berechtigungsvergabe zur Sicherstellung, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf personenbezogene Daten haben.
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung von Benutzerrechten.
- Sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (u.a. Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter).

1.5 Zugriffskontrolle:

- Implementierung von Mechanismen zur Protokollierung und Überwachung von Zugriffen auf besonders schutzwürdige personenbezogene Daten.

1.6 Trennungskontrolle

- Einzelne Mandanten sind streng voneinander physisch und/oder logisch getrennt.
- Daten, auf die sich diese Zusatzvereinbarung bezieht, werden physisch und/oder logisch von anderen Daten getrennt gespeichert.
- Die Datensicherung (Backups) erfolgt ebenfalls auf logisch und/oder physisch getrennten Systemen.

1.7 Datensicherung:

- Regelmäßige, automatisierte Backups.
- Backup- und Recovery-Konzept ist vorhanden und wird regelmäßig getestet.
- Sicherstellung, dass Backups ebenfalls verschlüsselt und sicher gespeichert werden.

1.8 Standards für Rechenzentren:

- Rechenzentren sollten mindestens die Anforderungen der ISO 27001 erfüllen.
- Rechenzentren sollten idealerweise auch die ISO 27701 erfüllen.
- Cloudservices von Rechenzentren sollten idealerweise auch die C5-Kriterien erfüllen.
- Physische Sicherheitsmaßnahmen wie u.a. Zugangskontrollen, Videoüberwachung und Brandschutzsysteme müssen implementiert sein.

2. Organisatorische Maßnahmen:

2.1 Schulung und Sensibilisierung:

- Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, insbesondere, wenn sie mit besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten arbeiten.
- Dokumentation und Nachverfolgung der Teilnahme an Schulungen.

2.2 Vertraulichkeitserklärungen:

- Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Zugang zu besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten haben, müssen Vertraulichkeitserklärungen/Verschwiegenheitserklärungen unterzeichnen, insbesondere mit Bezug auf §203 StGB.

2.3 Datenschutzmanagement:

- Ernennung eines Datenschutzbeauftragten, der für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die Umsetzung dieser Vereinbarung verantwortlich ist.
- Durchführung regelmäßiger Datenschutz-Audits und Risikoanalysen.
- Vorhandensein eines Datenschutzmanagements, sowie mindestens gängiger Richtlinien und Policies der Informationssicherheit

2.4 Vorfallmanagement:

- Implementierung eines Verfahrens zur Erkennung, Meldung und Behandlung von Sicherheitsvorfällen.
- Verpflichtung zur unverzüglichen Benachrichtigung des Auftraggebers im Falle eines Datenschutzvorfalls.

2.5 Unterauftragnehmer:

- Eine Liste der aktuellen Unterauftragnehmer ist im Rahmen des AV-Vertrags aufzuführen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Einschaltung von Unterauftragnehmern Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten.
- Sicherstellung, dass Unterauftragnehmer die gleichen Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen einhalten wie in dieser Vereinbarung festgelegt.
- Regelmäßige Überprüfung der Datenschutzkonformität und Sicherheitsmaßnahmen der Unterauftragnehmer.

2.6 Datenträgerentsorgung:

- Datenschutzkonforme Löschung/Vernichtung von Daten bzw. Datenträgern und Dokumenten entsprechend der Sicherheitsstufe der Daten, z.B. durch physische Zerstörung oder sichere Datenlöschung (vgl. DIN 66399, ISO/IEC 21964)
- Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung.

Anlage 2 – Kontaktdaten des Auftragnehmers

1. Datenschutzbeauftragte(r)

Herr / Frau	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

oder

2. Ansprechpartner (wenn kein(e) Datenschutzbeauftragte(r) erforderlich ist)

Herr / Frau	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

oder

3. ständiger Vertreter gemäß Art. 27 DS-GVO

Herr / Frau	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Anlage 3 – Liste der Unterauftragnehmer des Auftragnehmers

Alternativ in freier Form zur Verfügung stellen.

Sollten keine Unterauftragnehmer im Einsatz sein, bitte diese Seite entwerten.

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung

Anlage 4 – Weisungsberechtigte Personen

1. beim Auftraggeber

Als weisungsberechtigte Personen im Sinne dieser Vereinbarung gelten die jeweiligen hauptverantwortlichen Fachbereichsleiter*innen am Universitätsklinikum Frankfurt oder deren stellvertretenden Personen. Das Weisungsrecht beschränkt sich auf die Hauptvereinbarung oder SLA des jeweils verantwortlichen Fachbereichs am Universitätsklinikum Frankfurt im Sinne der DSGVO mit dem Auftragnehmer.

2. beim Auftragnehmer

Herr / Frau	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____ Vergabenummer: 20261021

Vertrag über den Kauf von Hardware

zwischen _____ „Auftraggeber“
und _____ „Auftragnehmer“.

1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Hardware, ggf. einschließlich vorinstallierter* Betriebssystemsoftware:							Der Auftragnehmer verpflichtet sich wie folgt zur Instandhaltung						
Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr. (ggf. einschl. vorinstallierter Betriebssystemsoftware)	Menge	EXP ¹	Liefertermin	GewF ²	Kaufpreis		Leistungsdauer			Instandhaltungsleistung		Anteil an der monatlichen Instandhaltungspauschale
						Einzelzeltpreis	Gesamtpreis	Beginn	Ende oder „MVD“ ³ + Dauer	abweichende Kündigungsfrist ⁴	Störungsbeseitigung	Hotline	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Gesamtvergütung für den Kauf								Monatliche Instandhaltungspauschale					

¹ US, EU, DT = Hardware unterliegt Exportkontrollvorschriften des jeweiligen Staates

² Verjährungsfrist für Mängelansprüche falls abweichend von Ziffer 7.2 EVB-IT Kauf-AGB bzw. Ziffer 7.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A)

³ MVD = Mindestvertragsdauer, hier zusätzlich eine Zeit angeben, z.B. 12 Monate

⁴ von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB abweichende Kündigungsfrist

Für die jeweilige vorinstallierte* Betriebssystemsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. _____ gelten in der folgenden Rangfolge:

- Rechteverordnungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____,
- Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

- ☐ Die Hardware wird wie folgt geliefert: _____.
- ☐ Die Hardware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. _____ wird vom Auftragnehmer aufgestellt.

2 Vertragsbestandteile

Dieser Vertragstext mit Anlagen Nr. _____ sowie die EVB-IT Kauf AGB, ggf. die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) sowie, soweit Instandhaltung vereinbart ist, die EVB-IT Instandhaltungs-AGB sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die EVB-IT Kauf-AGB, EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) und EVB-IT Instandhaltungs-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

3 Sonstige Vereinbarungen

_____, _____
Ort Datum
Auftragnehmer

Frankfurt am Main _____, _____
Ort Datum
Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Universitätsklinikum Frankfurt _____
Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Kauf-AGB definiert.

Version 2.0 vom 17.03.2016



**Ergänzende Vertragsbedingungen für den
Kauf von Hardware
– EVB-IT Kauf-AGB –**

Inhaltsangabe

1	Gegenstand des Vertrages	2
2	Art und Umfang der Leistung	2
3	Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer	3
4	Vergütung	3
5	Verzug	3
6	Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand	3
7	Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (Gewährleistung)	4
8	Schutzrechte Dritter	4
9	Haftungsbeschränkung	5
10	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	5
11	Zurückbehaltungsrechte	6
12	Textform	6
13	Anwendbares Recht	6

**Ergänzende Vertragsbedingungen für den
Kauf von Hardware
– EVB-IT Kauf-AGB –**

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf von Hardware und deren Lieferung.
- 1.2 Die Aufstellung* der Hardware obliegt dem Auftraggeber soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist die Aufstellung* von Hardware oder die Vorinstallation* von Betriebssystemsoftware vereinbart, umfasst die Lieferung auch diese Leistungen.

2 Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber die Hardware zu den Vereinbarungen im Vertrag und verschafft dem Auftraggeber jeweils mit der Lieferung das Eigentum daran.
- 2.2 Der Auftragnehmer übernimmt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorgaben ohne gesonderte Vergütung die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen und auf Wunsch des Auftraggebers, auch der gelieferten Hardware oder Teilen hiervon nach deren jeweiligem Nutzungsende, soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Vergütung für die Entsorgung). Die Entsorgung bzw. das Recycling hat jeweils fachgerecht zu erfolgen. Die Entsorgung durch den Auftragnehmer hat so zu erfolgen, dass gespeicherte Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, vor der Abholung zur Entsorgung Teile der Hardware zu entfernen.
- 2.3 Die Dokumentation der Hardware ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Der Auftragnehmer liefert die Hardware frei von Schaden stiftender Software*, z.B. in mitgelieferten Treibern oder der Firmware. Dies ist in geeigneter Form zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.
- Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Hardware frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und dadurch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
 - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
 - Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.
- Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Auswirkungen angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.
- 2.5 Ist die Aufstellung* der Hardware durch den Auftragnehmer vereinbart, erfolgt diese zum Liefertermin, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.6 Ist die Vorinstallation* von Betriebssystemsoftware vereinbart, erfolgt die Installation, soweit nichts anderes vereinbart ist, gemäß der jeweiligen Herstellerspezifikation.
- 2.7 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Nutzungssperren* mit, die die Nutzung der Hardware beeinträchtigen könnten.
- 2.8 Unterliegt die Hardware Exportkontrollvorschriften, weist der Auftragnehmer im Vertrag darauf hin.
- 2.9 Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber.

3 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen qualifiziert ist. Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

4 Vergütung

- 4.1 Die Vergütung wird nach der Lieferung der Hardware fällig. Dies gilt entsprechend bei vereinbarten Teillieferungen.
- 4.2 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung an die vereinbarte Rechnungsadresse zu zahlen. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5 Verzug

- 5.1 Die Termine für die Lieferung der Hardware bzw. für etwaige Teillieferungen sind im Vertrag festgelegt. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Wenn der Auftragnehmer einen Termin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Termins um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtvergütung zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an der Gesamtvergütung. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung betragen. Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 5.4 Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Lieferung geltend gemacht werden.

6 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

- 6.1 Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung über.
- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten.
- 6.4 Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Hardware in den Einflussbereich des Auftraggebers, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

7 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (Gewährleistung)

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 24 Monate nach der Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sämtliche Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor der Frist gemäß Satz 1.
- 7.2 Der Auftraggeber hat Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, wird er diese in der Regel auf dem Störungsmeldeformular entsprechend Muster 1 vornehmen; nimmt er ausnahmsweise die Meldung nur telefonisch oder mündlich vor, ohne dass dies vereinbart war, ist die Störung nachträglich in der vereinbarten Form zu dokumentieren.
- 7.3 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat ihm gemeldete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Dies erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftragnehmers durch Beseitigung oder Neulieferung. Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und muss diesem zumutbar sein. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 8. Der Auftragnehmer hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers. Enthält die Hardware Daten des Auftraggebers, kann dieser statt der Rückgewähr der mangelhaften Hardware diese insgesamt oder Teile davon (z.B. die Datenträger) einbehalten und dem Auftragnehmer insoweit den Zeitwert (unter Berücksichtigung des Mangels) erstatten.
- 7.5 Sind Reaktions-* oder Wiederherstellungszeiten*, jedoch keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten.
- 7.6 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 7.7 Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 437 Nr. 3 BGB verlangen.

8 Schutzrechte Dritter

- 8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Leistungen geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 7 wie folgt:
- Der Auftragnehmer kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
 - Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

- 8.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

9 Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

- 9.1 Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf die Gesamtvergütung beschränkt. Beträgt die Gesamtvergütung weniger als 50.000,- €, wird die Haftung jedoch auf 50.000,- € beschränkt.
Für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden haftet der Auftragnehmer abweichend von Sätzen 1 und 2 mindestens aber auf bis zu 500.000,- € je Schadensereignis und insgesamt mindestens auf bis zu 1.000.000,- €.
- 9.2 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachten Verzug wird insgesamt auf 50 % der Haftungsobergrenzen gemäß Ziffer 9.1 beschränkt. Im Falle weiterer leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen überschreitet die Haftung des Auftragnehmers für den Vertrag jedoch nicht die in Ziffer 9.1 vereinbarten Haftungsobergrenzen.
- 9.3 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
- 9.4 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

10 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 10.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, werden die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- 10.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.3 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

- 10.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 10.5 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 11 Zurückbehaltungsrechte**
Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.
- 12 Textform**
Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.
- 13 Anwendbares Recht**
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

Begriffsbestimmungen

Aufstellung	Auspacken und Aufstellen der Hardware, Anschließen an das Stromnetz beim Auftraggeber und Durchführen eines Gerätetests
CISG	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
Datensicherung	Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf dem IT-System gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software.
Nutzungssperre	Maßnahmen zur Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.
Schaden stiftende Software	Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde.
Teleservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der Hardware.
Wiederherstellungszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Mängelmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.
Vorinstallation	Installation von Software auf der Hardware vor deren Lieferung.

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt für Lieferleistungen

I. ALLGEMEINES

1. Auftragsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt

Das Universitätsklinikum Frankfurt (UKF) erteilt Aufträge grundsätzlich nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, ggf. in Verbindung mit im Auftrag genannten Zusatzvereinbarungen.

2. Auftragsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formularmäßig hinweist.

3. Reihenfolgenregelung Vertragsbedingungen

Für den Vertrag gelten ausschließlich nachfolgende Vertragsbedingungen in der angegebenen Reihenfolge:

- die Beschreibung der Leistung mit Vorrang vor Plänen / Zeichnungen,
- diese Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt (UKF) für Dienstleistungen,
- die Technischen Angebots-/ Auftrags-/ Vertragsbedingungen,
- die Besondere Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen,
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuellen Fassung.

Für die Beschaffung und die Miete von EDV-Anlagen und Datenverarbeitungsprogrammen sowie EDV-Dienstleistungen gelten neben der VOL/B die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) bzw. die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV- Anlagen (BVB).

4. Vertraulichkeit

Alle zur Angebotserstellung zur Verfügung gestellten Informationen über das Universitäts-Klinikum Frankfurt sind vertraulich

5. Vergütung Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

II. LEISTUNGSERBRINGUNG

6. Auftragserteilung/Abruf von Leistungen

Aufträge werden nur schriftlich erteilt. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

Der Abruf von Leistungen erfolgt ausschließlich durch SAP – Bestellungen.

Ohne eine solche SAP-Bestellung ist das Unternehmen zur Leistung oder Lieferung nicht berechtigt und der Auftraggeber zur Abnahme der Leistung oder Lieferung nicht verpflichtet.

7. Vertragsänderung

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

8. Bemusterung

Der Anbieter muss auf Verlangen des Auftraggebers Geräte bzw. Einrichtungsgegenstände kostenlos bemustern. Ein Anspruch auf Auftragserteilung kann aus der Bemusterung nicht abgeleitet werden.

9. Lieferung und Abnahme

9.1 Das Gelände des UKF unterliegt einer Parkraumbewirtschaftung. Aus diesem Grund ist das Parken ab 30 Minuten kostenpflichtig. Weitere Auskünfte erteilt der Parkraumbewirtschafter APCOA Deutschland Parking GmbH (Büro im Parkhaus Sandhofstrasse, Mo-Fr 9:00 Uhr – 15:00 Uhr, Tel. 069/67738605).

Auf dem gesamten Klinikgelände gilt die StVO. Der Sicherheitsdienst der Klinik ist befugt, Strafzettel auszustellen. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes der Klinik und des Parkraumbewirtschafters ist Folge zu leisten.

9.2 Die Lieferung der bestellten Waren hat frei Verwendungsstelle (Empfänger entsprechend der im Auftrag bestimmten Lieferanschrift) zu den im Auftrag genannten Warenannahmezeiten zu erfolgen. Die Anlieferung der bestellten Artikel ist rechtzeitig mit der Verwendungsstelle abzustimmen, sofern besondere Vorkehrungen für die Lieferung zu treffen sind. Mitarbeiter der Warenannahme, Lagerpersonal und ähnliche Bedienstete des UKF sind, soweit sie nicht Empfänger im o. g. Sinn sind, nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, mit Ausnahme der Bestätigung der Entgegennahme der Ware, der gelieferten Verpackungseinheiten und der Unversehrtheit der Verpackung. Jede andere Erklärung, insbesondere auch Bestätigung der Mängelfreiheit, kann nur durch die Verwendungsstelle erfolgen.

9.3 Teillieferungen sind nur mit Zustimmung der Auftrag gebenden Stelle zulässig.

9.4 Lieferscheine sind in 2-facher Ausfertigung der Ware beizufügen.

9.5 Geräte und Anlagen gelten als abgenommen, wenn eine betriebsbereite und schlüsselfertige Übergabe und Einweisung des Personals erfolgt ist. Hierüber wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Zur Abnahme gehört insbesondere auch die Übergabe der technischen Unterlagen, der Betriebsanleitung, der Anleitung zur Wartung und Störungsbehebung, alle in deutscher Sprache und in 2facher Ausfertigung.

9.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn durch die Verwendungsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers durch die Verwendungsstelle angenommen ist.

9.7 Sofern mit dem Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, werden Verpackungsabfälle durch das UKF auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt. Ziffer 1 Satz 3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen gilt nicht.

9.8 Zur Erprobung überlassene Geräte werden generell nicht übernommen, wenn die beschaffende Stelle nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.

10. Umweltverträglichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

11. Unterauftragnehmer

11.1 Der Auftragnehmer darf die Leistungen nur im Rahmen der Regelungen des § 4 Nr.4 VOL/B und nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrages erfüllen. Sie bzw. er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleinere Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.

Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der Verordnung PR Nr.30/53 Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten in der jeweils geltenden Fassung.

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer die einschlägigen Vorgaben der VOL/A einzuhalten und die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

11.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung dem UKF Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekanntzugeben.

11.3 Unterauftragnehmer haben eine Erklärung abzugeben, dass kein Verfahren wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften gegen sie eingeleitet war oder ist.

12. Leistungsnachweise

Für alle Leistungen sind nach Lohn- und Stoffkosten getrennte Nachweise zu führen (Montageberichte, Arbeits- Materialaufstellung). Für Leistungen auf dem Gelände des UKF sind die Nachweise durch unterschreibungsberechtigte Bedienstete des UKF bescheinigen zu lassen.

III. RECHNUNG UND BEZAHLUNG

13. Rechnungsstellung

Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht in der Regel nur, wenn diese einen Bezug zur SAP-Bestellung (Angabe der 4501...-Bestellnummer) aufweist und ihr prüfungsfähigen Unterlagen (z.B. Abnahmebestätigungen, Stundenaufstellungen) der leistungsempfangenden Abteilung beigelegt sind.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern nicht anders vereinbart.

Die Rechnungen sind grundsätzlich entsprechend der Preisabfragen („Produkte/Leistungen“) zu gliedern. Nebenkosten (wie z.B. Reisekosten) sind getrennt aufzuführen.

Bei Teilrechnungen aufgrund von Teilleistungen müssen bereits erbrachte Leistungen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

Die Rechnungen sind an die folgende Adresse zu senden:

*Universitätsklinikum Frankfurt
Dezernat 1, Abt. 1.4
Zentraler Rechnungseingang
Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt am Main*

oder bevorzugt als PDF-Datei an finanzbuchhaltung@kgu.de.

14. Zahlungsbedingungen / Skonto

Es werden 3 % Skonto bei einer Frist von 21 Tagen (30 Tage netto) gewährt. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang beim Auftraggeber.

Erfolgt die Leistung später, so gilt der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages.

Bei Verträgen über den Abschluss von EDV-Leistungen oder - Produkten sind die in den EVB- IT bzw. BVB genannten Fälligkeiten maßgebend.

15. Betriebssicherheit und Gewährleistung

15.1 Die Waren sind in der neuesten Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den VDE- und DIN-Bestimmungen, dem Gerätesicherheitsgesetz, dem Medizinproduktegesetz (MPG), dem Eichgesetz sowie allen einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und ferner den im Anhang TS der VOL/A aufgeführten technischen Spezifikationen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

15.2 Für alle angebotenen Artikel müssen auf Anforderung kurzfristig die gültigen CE – Konformitätsbescheinigungen, die Nachweise bezüglich der Materialbestandteile und der Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen vorgelegt werden können. Die angebotenen Produkte müssen nach der derzeit geltenden Norm „Risikoanalyse für Medizinprodukte“ (DIN EN 14971) gefertigt sein.

15.3 Der Auftragnehmer hat die für die Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der anderen in Ziff 6.1 genannten Umstände erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) dem UKF zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass Ziffer 11.1 nicht beachtet wurde, so hat der Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Anlagen auf seine Kosten unverzüglich herzustellen. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann das UKF den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des UKF bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.

15.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 2 Jahre, es sei denn, dass gesetzlich oder in anderen Vertragsbedingungen des UKF (insbesondere VOL/B, BVB) längere Verjährungsfristen vorgesehen sind.

15.5 Bei Mängelbeseitigungen im Rahmen der Gewährleistung trägt der Auftragnehmer Teileersatz-, Lohn- und Nebenkosten. Ausgenommen hiervon sind vertraglich vereinbarte Verschleißteile.

15.6 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des UKF. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrages kostenfrei zurückzugeben.

15.7 Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

15.8 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Regeln im Zusammenhang mit der Lieferung von Gefahrgut eingehalten werden. Bei der Anlieferung von Gefahrgut übernimmt er bis zur Übergabe an das Klinikum hierfür die Gewährleistung; bei der Abholung von Gefahrgut ab der Übernahme von Gefahrgut vom Klinikum. Diese beinhalten auch die Erfüllung der Entladerpflichten gemäß GGVSEB durch den Auftragnehmer bzw. durch von ihm beauftragte Dritte. Er stellt insbesondere sicher, dass die für den Gefahrguttransport eingesetzten Fahrer gemäß Kapitel 1.3 ADR und Kapitel 1.10 ADR und zum Thema Ladungssicherung gemäß VDI 2700 regelmäßig unterwiesen sind. Des Weiteren stellt er sicher, dass die eingesetzten Fahrer über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen sowie bei entsprechendem Erfordernis eine ADR-Bescheinigung gemäß Kap. 8.2 ADR besitzen.

Darüber hinaus stellt er sicher, dass die eingesetzten Fahrzeuge über die notwendige Ausrüstung gemäß Kap. 8.1 ADR verfügen.

IV. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

16. Leistungsstörungen, Mängel, Verzug

Leistungsstörungen sind dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der Dauer der drohenden Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ein Vorschlag über entsprechende Gegenmaßnahmen zu unterbreiten. Der Auftragnehmer gerät ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistung nicht zu den Ausführungsterminen gem. § 2 Abs. 3 VOL/A erbringt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 VOL/B. Die Mängelansprüche des Auftraggebers ergeben sich aus § 14 VOL/B, soweit im Vertrag nichts anderes regelt ist. Mängelansprüche sind in § 14 VOL/B geregelt.

Dem Auftragnehmer obliegt die Pflicht dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er der Ansicht ist, dass er in der Ausführung der Leistung behindert wird. Die Behinderung ist anzuzeigen, wenn der Auftragnehmer sich in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert glaubt. Es müssen daher greifbare Tatsachen für eine mögliche Behinderung benannt werden. Sicherer Wissen wird nicht vorausgesetzt, ein bloßer Verdacht reicht dagegen aber auch nicht aus. Die Behinderungsanzeige muss daher inhaltlich konkret gefasst sein, d.h. es müssen alle Tatsachen dargelegt werden, auf die der Auftragnehmer seine Behinderung stützt.

17. Vertragsstrafen

Eine Mehraufwandsentschädigung i.H.v. 150,00 € netto pro Bestellposition wird fällig,

- bei Nichteinhaltung der Regellieferzeiten, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt sind
- bei Auftreten von nichtabgestimmten Teil-, Fehl- und Ersatzlieferungen

Davon unberührt bleibt, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, für den Fall der Überschreitung der Ausführungsfrist, an den Auftragsgeber eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % der Netto-Auftragssumme je Arbeitstag verspäteter Ausführung, höchstens jedoch insgesamt 5 Prozent der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber unbenommen.

18. Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt

Der Auftraggeber ist über die Regelungen der §§ 7 bis 9 VOL/B hinaus berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben, sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.
- Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder in dessen Auftrag tätig sind.

V. SONSTIGES

19. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft von ihm verursachten Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch den Auftragnehmer, sein Personal, von ihm beauftragte Personen, von ihm eingesetzte oder bereitgestellte Geräte oder von ihm eingesetzte Materialien entstehen und stellt den Auftraggeber insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit seinem Vertrag auf dem Gelände des Arbeitnehmers entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

Sollten Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftragnehmer zur Freistellung verpflichtet. Gleiches gilt für die Entwendung und Beschädigung der vom Auftragnehmer und seinem Personal in die Räumlichkeiten eingebrachten Sachen.

20. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung aller Schadenersatz- und/oder Regressansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Die Bestätigung des Abschlusses muss unmittelbar nach der Auftragserteilung vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer muss vor Aufnahme der Leistung eine Bestätigung des Versicherers vorlegen, dass der Auftraggeber bei Erlöschen des Versicherungsschutzes unmittelbar und unverzüglich vom Versicherer informiert wird.

Die Versicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit bestehen.

21. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abschließen.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (DSGVO) beachten.

Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer diesen Pflichten schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

22. Vertragspartner

Vertragspartner sind Auftraggeber und Auftragnehmer. Bezugsberechtigte Parteien sind neben dem Auftraggeber auch dessen Tochtergesellschaften sowie der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

23. Vertrag

Das Angebot des Bieters bildet im Auftragsfall den Vertrag. Der Vertrag kommt durch die Zuschlagserteilung des Auftraggebers an den entsprechenden Bieter zustande. Es wird kein weiterer Vertrag abgeschlossen.

24. Dokumentensprache

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

25. Änderungen und Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

26. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist in Frankfurt am Main.

27. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen Kaufrechts (EAG und EKG) ist ausgeschlossen.

28. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der o. g. Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Die Bedingungen der Ausschreibung können mit Rücksicht auf die Unübersehbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklung und etwaiger Änderungen gesetzlicher (behördlicher) Bestimmungen nicht erschöpfend und umfassend sein. Deshalb sichern sich die Vertragspartner gegenseitig zu, im Bedarfsfall gemeinsam eine angemessene Lösung zu suchen und herbeizuführen, wenn sich bei der Durchführung des Auftrages aus vorgenannten Gründen für den einen oder anderen Partner Härten ergeben sollten.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur)

04.08.2026

Verfahren: 20261021 - Beschaffung für Cisco Komponenten Neubau ZFE

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Vertragliche Regelungen 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand der Ausschreibung
 - 1.1 Zielsetzung der Ausschreibung
2. Leistungsbeschreibung (Produktgruppen)
 - 2.1 CISCO Switches LAN Access und Core
 - 2.2 CISCO EDGE Internet Router
 - 2.3 CISCO Wireless (WLAN Access Points)
3. Technische und Komerzielle Mindestanforderungen
4. Anlagen

Vertragliche Regelungen 2

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG Auftraggeber
AN Auftragnehmer

Vertragliche Regelungen 3

1. Gegenstand der Ausschreibung

1.1 Zielsetzung der Ausschreibung

Im Zuge eines öffentlichen Vergabeverfahrens wird die Beschaffung von Cisco Netzwerk Komponenten Hardware und Software ausgeschrieben.

Die Ausschreibung beinhaltet lediglich die Lieferleistung. Die Integrationsleistung wird durch den Auftraggeber selbst erbracht.

Vertragliche Regelungen 4

2. Leistungsbeschreibung (Produktgruppen)

Die nachfolgend beschriebenen Produktgruppen sind Gegenstand der Beschaffung. Die detaillierten Einzelpositionen mit Cisco SKU mit den benötigten Mengen sind im Leistungsverzeichnis enthalten.

Der ausgewiesene Dollar Umrechnungskurs wird vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Angebotsauswertung auf den dann tagesaktuellen Kurswert gesetzt.

Eine Bearbeitung oder Änderung der Positionen ist unzulässig.

2.1 Cisco Switches – LAN Access und Core

Gegenstand der Beschaffung sind modulare und stapelbare Managed Switches der Produktfamilien Cisco Catalyst 9300 (Access) sowie Cisco Catalyst 9500 (Core).

Die Komponenten müssen für den Einsatz in redundanten Netzwerken mit hoher Verfügbarkeit und Layer-3-Funktionalität geeignet sein. Alle Switches sind mit passenden Cisco Netzwerkbetriebslizenzen (Network Essentials / Network Essentials) auszustatten. Die Geräte müssen mit den jeweils dazugehörigen Lizenzlaufzeiten und Standardzubehör (Netzteile, Lüfter, Montagesätze) geliefert werden.

2.2 Cisco Edge Internet Router

Zur Ausschreibung steht die Lieferung von leistungsfähigen Edge Routern der Produktfamilie Cisco Catalyst 8500 im HA Verbund, ausgelegt für hochverfügbare Internetanbindungen mit SD-WAN-/ BGP4 Funktionalität.

Die Router müssen mit den jeweils passenden DNA Advantage Lizenzen (mehrjährige Laufzeit, mind. 5 Jahre) ausgeliefert werden. Zubehör, Netzkabel und ggf. erforderliche Transceiver sind im Lieferumfang zu berücksichtigen.

2.3 Cisco Wireless (WLAN Access Points)

Beschafft werden leistungsfähige Access Points der aktuellen Produktserie Cisco Catalyst CW9164I-E zur Indoor-Versorgung nach dem Standard Wi-Fi 6 (802.11ax). Die Geräte sind in der EU-Funkdomäne („E“) zu liefern und müssen sich vollständig in eine zentral gemanagte Cisco Wireless-Architektur integrieren lassen. Alle Access Points sind inklusive der zugehörigen Cisco DNA Lizenzen (DNA Essentials, mind. 5 Jahre) anzubieten.

Wand-oder Deckenmontagesätze sind mitzuliefern.

Vertragliche Regelungen 5

3. Technische und Kommerzielle Mindestanforderungen

Technische und kommerzielle Mindestanforderungen

- Ausschließlich Original Cisco Neuware
- Lieferung in originalverpacktem Zustand
- Herstellerzertifizierte Lizenzen müssen über Cisco lizensierbar und aktivierbar sein
- Hardware muss für den Einsatz in der EU (insb. Domain „-E“ bei APs) bestimmt sein
- Keine Graumimporte, keine Refurbished- oder Re-Import-Ware
- Die Seriennummern müssen auf Anforderung nachvollziehbar über das Cisco Partnernetz verifizierbar sein
- Teillieferungen nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zulässig
- Lieferung frei Haus, DDP (Delivery Duty Paid)

Vertragliche Regelungen 6

4. Anlagen

- EVB-IT Kaufvertrag (PDF)

1	Gruppe 1 Switche !!in USD\$!!!				EUR	
1.01	Cisco Beschaffung - Zentrale Forschungseinrichtung Achtung: EP in USD				EUR	
1.01.01	Catalyst 9500 24 Port Switch				EUR	
1.01.01.0010	C9500-24Y4C-A Catalyst 9500 24x1/10/25G and 4-port 40	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	St	 pro 1,00 St	
	C9500-24Y4C-A Catalyst 9500 24x1/10/25G and 4-port 40					

1.01.01.0020	C9500-DNA-L-A-3Y DNA Advantage 3 Year License	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	St	 pro 1,00 St	
	C9500-DNA-L-A-3Y DNA Advantage 3 Year License					
1.01.01.0030	C9K-PWR-650WAC-R 650W AC Config 4 Power Supply front to b	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	St	 pro 1,00 St	
	C9K-PWR-650WAC-R 650W AC Config 4 Power Supply front to b					
1.01.01.0040	C9K-PWR-650WAC-R/2 650W AC Config 4 Power Supply front to b	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	St	 pro 1,00 St	
	C9K-PWR-650WAC-R/2 650W AC Config 4 Power Supply front to b					
1.01.01.0050	QSFP-H40G-CU1M= 40GBASE-CR4 Passive Copper Cable, 1m	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	St	 pro 1,00 St	
	QSFP-H40G-CU1M= 40GBASE-CR4 Passive Copper Cable, 1m					

1.01.02	Catalyst 9164I Access Point	EUR				
1.01.02.0010	CW9164I-E Catalyst 9164I AP (W6E, tri-band 4x4)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	60,00	St	 pro 1,00 St	
	CW9164I-E Catalyst 9164I AP (W6E, tri-band 4x4)					
1.01.02.0020	CW9164I-DNA-OPTOUT CISCO DNA SUBSCRIPTION OPTOUT for CW9164I	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	60,00	St	 pro 1,00 St	
	CW9164I-DNA-OPTOUT CISCO DNA SUBSCRIPTION OPTOUT for CW9164I					
1.01.03	Catalyst 9300L Mini 48 Port Switch	EUR				
1.01.03.0010	C9300LM-48UX-4Y-E Catalyst 9300L Mini 48p 8mGig NW-E, 4x 2	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	C9300LM-48UX-4Y-E Catalyst 9300L Mini 48p 8mGig NW-E, 4x 2					

1.01.03.0020	C9300L-DNA-E-48-3Y C9300L Cisco DNA Ess., 48-port, 3Y Term	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	C9300L-DNA-E-48-3Y C9300L Cisco DNA Ess., 48-port, 3Y Term					
1.01.03.0030	PWR-C6-600WAC 600W AC Config 6 Power Supply	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	PWR-C6-600WAC 600W AC Config 6 Power Supply					
1.01.03.0040	PWR-C6-600WAC/2 600W AC Config 6 Power Supply - Secondar	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	PWR-C6-600WAC/2 600W AC Config 6 Power Supply - Secondar					
1.01.03.0050	C9300L-STACK-KIT2 Cisco Catalyst 9300L and 9300LM Stacking	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	C9300L-STACK-KIT2					

1.01.03.0060	STACK-T3A-50CM 50CM Type 3A Stacking Cable for C9300L&M	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	

STACK-T3A-50CM
50CM Type 3A Stacking Cable for C9300L&M

1.01.04	Catalyst 9000 Compact 8 Port Switch	EUR
----------------	--	------------------

1.01.04.0010	C9200CX-8P-2X2G-E Catalyst 9000 Compact Switch 8 port PoE+	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	St	 pro 1,00 St	

C9200CX-8P-2X2G-E
Catalyst 9000 Compact Switch 8 port PoE+

1.01.04.0020	C9200CX-DNAE8-3Y C9200CX Cisco DNA Essentials,3Y Term Lic	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	St	 pro 1,00 St	

C9200CX-DNAE8-3Y
C9200CX Cisco DNA Essentials,3Y Term Lic

1.01.04.0030	CAB-CON-USBRJ45 Console Adapter - USB to RJ45	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	St	 pro 1,00 St	
	CAB-CON-USBRJ45 Console Adapter - USB to RJ45					

1.01.05	Rackmount for 9200CX Switches	EUR				
1.01.05.0010	RACKMNT-19-CMPACT= 19 in Rackmount for 9200CX switches	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	St	 pro 1,00 St	
	RACKMNT-19-CMPACT= 19 in Rackmount for 9200CX switches					

2	Gruppe 2 Wartung	EUR
2.01	Wartung Achtung: EP in EURO	EUR
2.01.01	Wartungsklassen	EUR

Hinweis

Dieser Service enthält folgende Leistungen:

- 10x5 Axians-NOC (Network-Operation-Center)

Servicezeiten: 10x5 Mo.-Fr. 8-18 Uhr ohne bundeseinheitliche Feiertage. Die Rückmeldung eines qualifizierten NOC-Mitarbeiters erfolgt innerhalb einer Stunde. Zugriff auf das Axians-NOC per Telefon, E-Mail oder über unser Self-Service-Portal zum Eröffnen von Störungs- oder Service-Cases (Hardware oder Software). Störungsanalyse und Remote-Service durch einen Axians- NOC-Experten. Einbinden des Herstellers zur Unterstützung bei der Störungsbearbeitung. Cases können nur

nach ausreichender Vorqualifikation und ausschließlich durch einen qualifizierten Mitarbeiter des Kunden eröffnet werden.

- 10x5xNBD (Next Business Day) VRMA NBD
Vendor-Spare-Part-Service

Der Hersteller gewährleistet für alle servicefähigen Komponenten in der Komponentenliste eine Spare-Part-Lieferung (RMA) gemäß Vertrag. Die Lieferung der Hardware erfolgt zum nächsten Arbeitstag nach Eröffnen des Cases über das Axians-NOC beim Hersteller, Mo.- Fr. (ohne bundeseinheitliche Feiertage) bis 18 Uhr, sowie der Qualifizierung/Lokalisierung der Störungsursache als Hardware-Fehler. Die Verantwortung für die Abwicklung des RMA-Prozesses liegt beim Hersteller. Der Kunde muss zeitnah Adresse und Ansprechpartner vor Ort nennen. Defekte Spare-Parts müssen spätestens 5 Tage nach dem Austausch beim Vendor eintreffen.

- Axians-Software-Service

Die Software-Bereitstellung erfolgt über das Axians-NOC. Es wird nur vom Hersteller empfohlene Software bereitgestellt. Für die Bereitstellung von Software gelten die Vorgaben und Regeln der Hersteller.

- Leistungsabgrenzung

Aufwände für weitere Leistungen, wie z.B. weiterführende Fehleranalyse, Beratung zu Netzwerkthemen, Änderungswünsche zur bestehenden Installation, Serviceanfragen zu nicht unter Service stehenden Komponenten oder Störungen, die auf Eigenverschulden des Kunden zurückzuführen sind, werden dem Auftraggeber gemäß der gültigen Stundensätze separat in Rechnung gestellt. Für alle durch die Hersteller erbrachten Leistungen gelten die Vorgaben und Regeln der Hersteller. Die initiale Fehleranalyse ist auf max. 1 Stunde pro Case beschränkt, sofern nicht o.g. Leistungsabgrenzungsgründe vorliegen.

Laufzeit: 5 Jahre

2.01.01.0010	C9500-24Y4C-A	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	St	 pro 1,00 St	
	C9500-24Y4C-A Catalyst 9500 24x1/10/25G and 4-port 40					

2.01.01.0020	C9K-PWR-650WAC-R	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	St	 pro 1,00 St	
	C9K-PWR-650WAC-R 650W AC Config 4 Power Supply front to b					

2.01.01.0030	C9K-PWR-650WAC-R/2	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	St	 pro 1,00 St	
	C9K-PWR-650WAC-R/2 650W AC Config 4 Power Supply front to b					

2.01.01.0040	CW9164I-E	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	60,00	St	 pro 1,00 St	
	CW9164I-E Catalyst 9164I AP (W6E, tri-band 4x4)					

2.01.01.0050	C9300LM-48UX-4Y-E	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	C9300LM-48UX-4Y-E Catalyst 9300L Mini 48p 8mGig NW-E, 4x 2					
2.01.01.0060	PWR-C6-600WAC	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	PWR-C6-600WAC 600W AC Config 6 Power Supply					
2.01.01.0070	PWR-C6-600WAC/2	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	PWR-C6-600WAC/2 600W AC Config 6 Power Supply - Secundar					
2.01.01.0080	C9300L-STACK-KIT2	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	10,00	St	 pro 1,00 St	
	C9300L-STACK-KIT2 Cisco Catalyst 9300L and 9300LM Stacking					

2.01.01.0090	C9200CX-8P-2X2G-E	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	St	 pro 1,00 St	
	C9200CX-8P-2X2G-E Catalyst 9000 Compact Switch 8 port PoE+					

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

Verfahren: 20261021 - Beschaffung für Cisco Komponenten Neubau ZFE

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 20261021 - Beschaffung für Cisco Komponenten Neubau ZFE

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Wichtige Hinweise zu den Eignungskriterien [Mussangabe]

Der Auftraggeber hat öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen zu vergeben (§ 122 GWB und § 31 UVgO).

Ein Unternehmen (Bewerber/Bieter/Unterauftragnehmer) ist geeignet, wenn die im Nachfolgenden festgelegten Kriterien im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit erfüllt bzw. beantwortet sind.

Als vorläufigen Beleg der Eignung eines Unternehmens hat der Auftraggeber grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen zu akzeptieren (§ 48 Abs. 2 VgV und § 35 Abs. 2 UVgO). Die Eigenerklärungen werden durch Beantwortung des Kriterienkatalogs abgegeben. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Ausschlusskriterien (K.O.-Kriterium: Ja) müssen erfüllt werden. Angebote, die ein oder mehrere Ausschlusskriterien nicht erfüllen (Fragen mit "Nein" beantwortet), werden ausgeschlossen.

- Pflichtangaben (Mussangabe) sind zwingend erforderliche Angaben. Fragen können auch mit "Nein" beantwortet werden, ohne dass dies zwingend zum Ausschluss des Angebotes führt. Angebote deren Angaben jedoch nicht erkennen lassen, dass das Unternehmen über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügt, können gleichwohl ausgeschlossen werden.

- Falls mit Angebotsabgabe vom Unternehmen gesonderte Nachweise vorzulegen sind, wird darauf im Kriterium/in der Frage hingewiesen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, noch im Vergabeverfahren (vor Zuschlagserteilung) und auch während der Vertragslaufzeit aktuelle Nachweise, Bestätigungen und Bescheinigungen für die vom Unternehmen bzw. Auftragnehmer mit seinem Angebot abgegebenen Erklärungen unter einer Fristsetzung einzufordern. Eine wissentliche falsche Angabe der Erklärungen kann den Ausschluss von diesem und weiterer Vergabeverfahren zur Folge haben.

☐ Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir die vorgenannten Hinweise zu den Eignungskriterien zur Kenntnis genommen haben.

Mehrere Antworten wählbar

2 Hinweis zum Wettbewerbsregister

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber von den Bewerbern, welche zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. Wettbewerbsregistergesetz beim Bundeskartellamt anfordern.

3 Erklärungen zum Unternehmensprofil

Gewichtung: 0,00%

3.1 Bewerber-/Bieterstruktur [Mussangabe]

Ich/Wir beabsichtige/n am Vergabeverfahren als Einzelbewerber/-bieter teilzunehmen:

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft [Mussangabe]

Ich/Wir beabsichtige/n als Bieter-/Arbeitsgemeinschaft am Vergabeverfahren teilzunehmen:
(Falls Ja, ist das Formblatt "Anlage EBG - Eigenerklärung zur Bietergemeinschaft" ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen)

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.3 Unterauftragnehmer/Nachunternehmer [Mussangabe]

Ich/Wir beabsichtige/n zur Erfüllung des Auftrags Unterauftragnehmer bzw. Nachunternehmer einzusetzen:
(Falls Ja, ist das Formblatt "Anlage EN1-Eigenerklärung Nachunternehmereinsatz" und das Formblatt "Anlage EN2-Verpflichtungserklärung Nachunternehmer" mit dem Angebot einzureichen)

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4 Eintragung im Berufs-/Handelsregister [Mussangabe]

Ich/Wir bin/sind im Berufs-/Handelsregister eingetragen:

(Hinweis: Auf Verlangen der Vergabestelle ist ein aktueller Handelsregisterauszug -nicht älter als sechs Monate- vom Unternehmen vorzulegen)

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.5 Angaben zum Berufs-/Handelsregistereintrag [Mussangabe]

Falls Ihr Unternehmen im öffentlichen Berufs-/Handelsregister eingetragen ist, sind die folgenden Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge zu tätigen:

- Rechtsform des Unternehmens
- Registernummer
- Amtsgericht
- Sitz des Unternehmens (Straße Nr., PLZ, Ort)
- USt.ID-Nr.

3.6 informative Abfrage [Mussangabe]

Bitte geben Sie, in dieser Reihenfolge, an:

- Name der Ansprechperson im Unternehmen mit e-Mail Adresse und Telefonnummer
- E-Mail Adresse für Bestellaufträge
- Bank-Name
- IBAN
- ggf. SWIFT

3.7 KMU-Eigenschaft [Mussangabe]

Angabe für statistische Zwecke (VergStatVO)

Ich/Wir bin/sind ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU):

Hinweis: Ihr Unternehmen erfüllt die KMU-Eigenschaft, wenn weniger als 250 Personen beschäftigt sind und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR erzielt wird.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Kleinstunternehmen (0)
☐ Kleines Unternehmen (0)
☐ Mittleres Unternehmen (0)
☐ Großes Unternehmen (kein KMU) (0)

Nur eine Antwort wählbar

4 Erklärungen zur Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

4.1 Umsatz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren einen Gesamtumsatz von mehr als 400.000,00 EUR netto pro Jahr (entspricht max. das Zweifache des geschätzten Auftragswertes gem. § 45 Abs. 2 VgV) erzielt hat.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2 Umsätze [Mussangabe]

Bitte geben Sie die Umsätze Ihres Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren an.

4.3 Berufsgenossenschaft [Mussangabe]

Ich/Wir bin/sind Mitglied der Berufsgenossenschaft:

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.4 Insolvenz und Liquidation [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

4.5 Strafrechtliche Ermittlungen [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass keine aktuellen strafrechtlichen Ermittlungen gegen Mitglieder der Geschäftsleitung/Objekte ltung anhängig sind.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.6 Steuern, Abgaben und Sozialbeiträge [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/n.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.7 Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfüge/n, die mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Deckungssummen abdeckt:

- Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 2.500.000 EUR pauschal je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n
- oder
- im Auftragsfalle eine entsprechende Versicherung abschließen werde/n bzw. eine entsprechende Anpassung der Versicherungsdeckungssumme vornehmen werde/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.8 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 123 GWB) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass keine der nach § 123 GWB genannten und nachfolgende abgedruckten Ausschlussgründe vorliegen:

Nach § 123 Abs. 1 GWB ist ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.9 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 124 GWB) [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass keine der nach § 124 GWB genannten und nachfolgende abgedruckten Ausschlussgründe vorliegen:

Nach § 124 GWB können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.10 Lieferkettensorgfaltspflichten gesetz [Mussangabe]

Wir erklären, dass uns keine Verstöße gegen menschrechtliche (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 LkSG) und umweltbezogene Pflichten (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG) innerhalb unseres Unternehmens und der Unternehmen unserer Zulieferer bekannt sind. Sollten wir Kenntnis darüber erlangen, dass in unserem Unternehmen oder in einem Unternehmen unserer Zulieferer eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten stattfindet/stattgefunden hat, so werden wir das UKF hierüber unverzüglich informieren.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

5 Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn [Mussangabe]

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.
2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.
3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.
 - Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.
 - Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.
4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.
5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohn- und Tariflohn- Erklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein

beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

☐ Ich/ Wir bestätige/n, dass vorstehende Angaben von meinem/ unserem Unternehmen bei der Angebotenen Leistung erfüllt sind.

Mehrere Antworten wählbar

6 Eigenerklärung bzgl. Sanktionen gegen Russland [Mussangabe]

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

☐ Ich/ wir bestätigt, dass das auf mein/ unser Unternehmen zutrifft.

Mehrere Antworten wählbar

7 Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

8 Zerifizierung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Auftragnehmer muss Cisco-zertifizierter Händler (mind. Select Certified) sein und nachweisen, dass er autorisierte Cisco-Ware direkt vom Distributor bezieht.

☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Verfahren: 20261021 - Beschaffung für Cisco Komponenten Neubau ZFE

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
-----	-----------	-------	-----------